



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

2023.BKD.616 / 1989016

15. Juni 2026

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots" für die Regelschulen des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV¹

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a LAV zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

Am 13. Februar 2023 erliess das AKVB die bis am 31. Juli 2026 befristete Allgemeinverfügung «Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots" für die Volksschule des Kantons Bern».

Mit Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2026 wurde die bestehende Bewilligung verlängert und die Finanzierung hätte optimiert werden sollen, was aus technischen Gründen noch nicht per 1. August 2026 umsetzbar war.

2. Erwägungen

- 2.1 Für die integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind seit dem 1. August 2022 die Regelschulen zuständig. Der mit dieser Zuständigkeitsübertragung verbundene Mehraufwand ist im Berufsauftrag der Regelschulleitungen gemäss LAG und LAV nicht enthalten. Mit der vorgesehenen Entschädigung wird dieser Mehraufwand abgegolten. Dadurch soll verhindert werden, dass Schulleitungen durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im integrativen besonderen Volksschulangebot benachteiligt werden. Es handelt sich um eine Spezialaufgabe gemäss Art. 90 LAV.
- 2.2 Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten pro integrativ beschulter Schülerin / pro integrativ beschultem Schüler im besonderen Volksschulangebot ein Stellenprozent zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Sonderpool wird befristet, seine Gültigkeit dauert vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2030. Falls die Entschädigung dieser Aufgabe vor Ablauf der Befristung in die ordentliche Lehreranstellungsgesetzgebung übernommen werden sollte, wird diese Verfügung vorgängig aufgehoben.

¹ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

- 2.4 Entgegen der Verfügung vom 1. Juni 2026 sind die Schulleitungsprozente wie bisher in der elektronischen Pensenmeldung (ePM) zu erfassen.
- 2.5 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2026 wird aufgehoben
2. Der Sonderpool für die Spezialaufgabe integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots wird für die Zeit vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 bewilligt.
3. Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten **pro integrativ beschulter Schülerin und pro integrativ beschultem Schüler** ein Stellenprozent zur Verfügung gestellt.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Simon Graf
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.